

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

123erfasst.de GmbH

Stand: Juli 2022

Teil A – Allgemeine Bestimmungen..... 3

1. Begriffsbestimmungen	3
2. Allgemeines	4
3. Angebot und Vertrag	4
4. Preise und Zahlungsbedingungen	4
5. Aufrechnung, Zurückbehaltung	4
6. Zahlungsverzug	4
7. Lieferung und Termine.....	5
8. Subunternehmer	5
9. Leistungsort	5
10. Lieferung und Gefahrübergang	5
11. Rügepflicht.....	5
12. Eigentumsvorbehalt.....	5
13. Recht am geistigen Eigentum	5
14. Schutzrechte Dritter.....	5
15. Drittanbietersoftware	6
16. Übertragbarkeit	6
17. Mitwirkungspflichten des Kunden	7
18. Audit-Recht.....	7
19. Haftung.....	7
20. Höhere Gewalt.....	8
21. Geheimhaltung.....	8
22. Datenschutz.....	8
23. Sonstiges.....	9

Teil B – Lizenzbestimmungen (Kauf und Miete/SaaS).....10

1. Allgemeines	10
2. Gegenstand der Vereinbarung	10
3. Abgrenzung	10
4. Bestimmungen für Werkleistungen.....	10
5. Nutzungsrecht.....	10
6. Widerruf des Nutzungsrechts.....	11
7. Nutzungshinweise	11
8. Laufzeit und Kündigung bei Lizenz-Miete und SaaS.....	11
9. Vergütung bei Lizenz-Miete und SaaS.....	11
10. Preisanpassung bei Lizenz-Miete und SaaS.....	11
11. Systemanforderungen	12
12. Dekompilierung	12
13. Konzernunternehmenslizenzen.....	12
14. Mitwirkungspflichten des Kunden	12
15. Datensicherung bei SaaS.....	12
16. Gewährleistung	12
17. Ausschluss der Mängelhaftung	13
18. Verjährung.....	14

Teil C – Bestimmungen für Beratungsdienstleistung..... 15

1. Allgemeines.....	15
2. Gegenstand der Vereinbarung.....	15
3. Durchführung der Beratung	15
4. Vergütung	15
5. Preisanpassung bei Dauerschuldverhältnis	15
6. Terminvergaben	15
7. Kostenschätzungen	15
8. Mitwirkungspflicht des Kunden	16
9. Ausfall von Dienstleistungen.....	16
10. Nutzungsrechte	16
11. Widerruf des Nutzungsrechts	16
12. Beanstandungen	16
13. Bestimmungen für Werkleistungen	16
14. Kündigung.....	16

Teil D – Bestimmungen für Wartung und Support..... 17

1. Allgemeines.....	17
2. Gegenstand der Vereinbarung.....	17
3. Updates	17
4. Bearbeitung des Mangels.....	17
5. Kategorien der Mängel.....	17
6. Meldung des Mangels.....	17
7. Reaktionsfrist.....	17
8. Bearbeitungsfrist.....	18
9. Support	18
10. Ausschlüsse	18
11. Bestimmungen für Werkleistungen	18
12. Gewährleistung.....	18
13. Mitwirkungspflichten des Kunden.....	19
14. Nutzungsrecht	19
15. Wartungsgebühren	19
16. Preisanpassung.....	19
17. Vertragsdauer und Kündigung.....	19

Teil E – Bestimmungen für kundenspezifische Softwareanpassungen 21

1. Allgemeines.....	21
2. Gegenstand der Vereinbarung.....	21
3. Nutzung der kundenspezifischen Softwareanpassung	21
4. Verfahren für Leistungsänderungen.....	21
5. Abnahme.....	21
6. Mängelansprüche	22
7. Bestimmungen für Dienstleistungen.....	22
8. Vergütung	22
9. Kostenschätzungen	22

Stand: Juli 2022

- der Softwareanpassung nicht genutzt werden kann.
- b) Kategorie 2: Der Mangel bedingt bei wichtigen Funktionen erhebliche Nutzungseinschränkungen, die nicht für eine angemessene, dem Kunden zumutbare Zeitdauer durch geeignete Maßnahmen umgangen werden können.
 - c) Kategorie 3: Alle sonstigen Mängel. Die Leistung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzung nur unerheblich einschränkt.
- 5.3 Der Kunde kann die Abnahme nur verweigern, wenn gleichzeitig ein Mangel der Kategorie 1 gerügt wird oder mehrere Mängel der Kategorie 2, die zusammen den Auswirkungen eines Mangels der Kategorie 1 gleichkommen (zusammen „abnahmeverhindernde Mängel“). Die Verweigerung der Abnahme und die Mängelrüge bedürfen der Schriftform.
- 5.4 123erfasst wird ordnungsgemäß gemeldete Mängel mit Auswirkungen der Kategorie 1 in einem angemessenen Zeitraum so beseitigen, dass keine Auswirkungen der Kategorie 1 mehr vorliegen und die Leistungen erneut zur Abnahme durch Mitteilung gemäß Ziffer 5.1 **Teil E** bereitstellen.
- 5.5 Solange die Prüfung wegen eines solchen Mangels, seinen Auswirkungen oder seiner Beseitigung nicht sachgerecht weitergeführt werden kann, verlängert sich die Abnahmefrist für die davon betroffenen Leistungen angemessen. Ansprüche wegen Mängeln nach erfolgter Abnahme bleiben unberührt.
- 5.6 Erfolgt keine Abnahme innerhalb der Abnahmefrist gemäß Ziffer 5.1 **Teil E** und erfolgt auch keine Verweigerung der Abnahme unter Angabe eines abnahmeverhindernden Mangels wie in Ziffer 5.3 **Teil E** definiert, so gilt die Leistung der 123erfasst mit Verstreichen der Frist als abgenommen.
- 5.7 Bereits erklärte Teilabnahmen bleiben von späteren Abnahmeprüfungen für andere Leistungen unberührt. Gleiches gilt für bereits durchgeführte Prüfungen, außer soweit diese von einem Mangel oder seiner Beseitigung betroffen sind.
- 5.8 Die Leistungen gelten - auch ohne ausdrückliche Erklärung und ohne Abnahmeverlangen der 123erfasst – auch als abgenommen,
 - a) wenn der Kunde die Leistung zu anderen als zu Testzwecken (z.B. Produktivbetrieb) in Gebrauch nimmt, ohne dass gemäß 5.3 **Teil E** Mängel gemeldet worden sind, oder
 - b) mit Bezahlung, außer der Kunde hat berechtigterweise die Abnahme verweigert.
- 5.9 Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden abgrenzbare Teilleistungen auch einzeln nach diesen vorgenannten Regelungen abgenommen.

6. Mängelansprüche

- 6.1 Dem Kunden werden die Mängelansprüche an der kundenspezifischen Softwareanpassung entsprechend der Lizenzvereinbarung für die zugrunde liegende Standardsoftware eingeräumt. Es wird insbesondere auf die Ziffer 16 und 17 **Teil B** verwiesen
- 6.2 Zu einer kostenpflichtigen Selbstvornahme (§ 637 BGB) ist der Kunde nicht berechtigt.

7. Bestimmungen für Dienstleistungen

Soweit 123erfasst dienstvertragliche Leistungen erbringt oder die Parteien ausdrücklich für Leistungen Dienstleistungen vereinbaren, gelten für diese Leistungen vorrangig und ergänzend die Besonderen Bestimmungen für Beratungsdienstleistungen (**Teil C**).

8. Vergütung

- 8.1 Die Berechnung der Leistung für Softwareanpassung erfolgt auf Basis der Leistungssätze eines erteilten Auftrags bzw. der Auftragsbestätigung.
- 8.2 Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich erbrachtem Aufwand und zuzüglich Reisekosten wie in Ziffer 8.6 **Teil E** geregelt.
- 8.3 Abrechnung vor-Ort-Termin:
Die Mindestabnahme bei Vor-Ort-Terminen beträgt sechs (6) Stunden zuzüglich der im Angebot bzw. Auftragsbestätigung

- vereinbarten Reisekosten. Jede weitere angefangene Stunde wird zum erweiterten Stundensatz in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nach angefangenen Stunden.
- 8.4 Abrechnung für Remoteleistungen:
Die Berechnung von Remoteleistungen erfolgt pro angefangener Stunde, zuzüglich einer Pauschale für die Rüstzeit, laut Angebot bzw. Auftragsbestätigung
- 8.5 Rüstzeit bei Remoteleistungen:
Für Remote erbrachte Leistungen wird grundsätzlich eine pauschale Rüstzeit berechnet. Die Rüstzeit beinhaltet die technische Vor-/Nachbereitung, u.a.:
 - Fernwartungssitzung aufbauen
 - Zugangskennungen sammeln
 - Unterlagen/ Tools/ Downloads zusammenstellen
 - Terminvereinbarung, Abstimmung der Anforderungen
 - Lizenzorganisation und -prüfung
- 8.6 Reisekosten:
Reisekosten setzen sich zusammen aus der Reisezeit sowie der Fahrtkosten und Übernachtungskosten. Bei der Reisezeit handelt es sich um die Zeit, welche der 123erfasst Mitarbeiter benötigt, um von seinem Wohnort / Dienstsitz zum Erfüllungsort zu reisen. Reisezeiten werden mit dem vereinbarten Stundensatz vergütet. Fahrtkosten aller Verkehrsmittel, sowie die Übernachtungskosten werden nach Aufwand und Beleg bzw. nach Reisekostenpauschalen berechnet.
- 8.7 Zulagen:
Außerhalb der 123erfasst Servicezeiten (gem. „Begriffsbestimmungen“ **Teil A**) sowie an Samstagen erfolgt ein Zuschlag von 50%, an Sonn- und Feiertagen von 100% auf die Leistungssätze eines erteilten Auftrags bzw. der Auftragsbestätigung.

9. Kostenschätzungen

- 9.1 Im Falle, dass 123erfasst dem Kunden in der Vereinbarung zur Softwareanpassung eine Kostenschätzung hinsichtlich der voraussichtlich benötigten Leistungen angibt, gilt folgendes:
 - (a) Die Schätzungen basieren auf Erfahrungswerten der 123erfasst und sind abhängig von unterschiedlichsten Faktoren (z.B. Komplexität der vorliegenden IT-Infrastruktur, Detaillierungsgrad abzubildender Prozesse etc.). Die Kostenschätzung ist unverbindlich und 123erfasst gibt keine Garantie für die Richtigkeit der Schätzung ab.
 - (b) Es handelt sich weder um eine Festpreis- noch um ein Höchstpreisabrede, sondern um einen Kostenanschlag im Sinne des § 649 BGB.
 - (c) Bei einer sich abzeichnenden, wesentlichen Überschreitung der Aufwandsschätzung wird 123erfasst den Kunden rechtzeitig informieren.
 - (d) Eine Erweiterung des Leistungsumfangs auf Wunsch des Kunden oder eine Kostenerhöhung wegen behördlicher, gesetzlicher Auflagen sind unerheblich für die Beurteilung, ob eine wesentliche Überschreitung vorliegt.
 - (e) Unwesentliche Überschreitungen hat der Kunde 123erfasst vertragsgemäß zu vergüten.

Ergänzend zu diesen Besonderen Bestimmungen „Teil E-Kundenspezifische Softwareanpassungen“ gelten die Allgemeinen Bestimmungen „Teil A - Allgemeinen Bestimmungen“ sowie die Besonderen Bestimmungen „Teil B-Lizenzbestimmungen (Kauf und Miete/SaaS)“.

Im Falle widersprüchlicher Regelungen, gehen die Regelungen der Besonderen Bestimmungen „Teil E: Kundenspezifische Softwareanpassung“ den Regelungen der Besonderen Bestimmungen „Teil B: Lizenzbestimmungen (Kauf und Miete/SaaS)“ vor.